



Kreisverband
Freiburg e.V.

KITA ORDNUNG

der AWO-Freiburg

■ SOLIDARITÄT ■ TOLERANZ ■ FREIHEIT ■ GLEICHHEIT ■ GERECHTIGKEIT



Grußwort

Liebe Eltern, liebe Personensorgeberechtigte, liebe Leserinnen und Leser,

Kinder sind unsere Zukunft – und zugleich eigenständige Persönlichkeiten mit individuellen Bedürfnissen, Rechten und Fähigkeiten. In den Kindertagesstätten der AWO-Freiburg begleiten wir Kinder auf einem wichtigen Abschnitt ihres Lebensweges: beim Entdecken der Welt, beim gemeinsamen Lernen und beim Hineinwachsen in eine vielfältige Gemeinschaft.

Als Träger von neun Kindertagesstätten und einem Schulkindergarten in Freiburg im Breisgau verstehen wir unsere Einrichtungen als Bildungs-, Lebens- und Begegnungsorte für Kinder und ihre Familien. Grundlage unseres Handelns sind die Leitwerte der Arbeiterwohlfahrt: Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit. Diese Werte prägen unser tägliches Miteinander und bilden die Basis unserer pädagogischen Arbeit. Wir begegnen jedem Kind und jeder Familie mit Respekt, Offenheit und Wertschätzung – unabhängig von Herkunft, Religion, Lebensform oder individuellen Voraussetzungen.

Die vorliegende Kita-Ordnung schafft hierfür einen verlässlichen Rahmen. Sie gibt Orientierung im gemeinsamen Alltag, macht Abläufe transparent und beschreibt die Grundlagen unseres Zusammenlebens in den Einrichtungen. Gleichzeitig unterstützt sie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Familien, pädagogischen Fachkräften und dem Träger – denn Bildung und Betreuung gelingen am besten im partnerschaftlichen Miteinander.

Wir wissen, dass Sie uns mit der Betreuung Ihrer Kinder großes Vertrauen entgegenbringen. Dieses Vertrauen ist für uns Verpflichtung und Motivation zugleich. Gemeinsam mit unseren engagierten Teams setzen wir uns täglich dafür ein, Kinder individuell zu begleiten, ihre Stärken zu fördern und ihnen Räume für Mitbestimmung, Selbstständigkeit und soziale Erfahrungen zu eröffnen.

Ich lade Sie herzlich ein, unsere Kindertagesstätten als Orte der Gemeinschaft, des Austauschs und der Zusammenarbeit zu erleben. Lassen Sie uns gemeinsam ein Umfeld gestalten, in dem Kinder sich geborgen fühlen und ihre Potenziale frei entfalten können – getragen von den Werten der Arbeiterwohlfahrt.

Im Namen des Trägers, der AWO-Freiburg, danke ich Ihnen für Ihr Vertrauen und freue mich auf eine gute Zusammenarbeit.

Herzliche Grüße



Yvonne Gehrig

Leiterin der Abteilung Kinder und Familie



Kreisverband
Freiburg e.V.

KURZÜBERSICHT

über unsere Kitas

1. Kurzüberblick über unsere Kitas

Die AWO-Freiburg betreut über 600 Kinder in insgesamt 10 Kindertageseinrichtungen in den Freiburger Stadtteilen Weingarten, Landwasser, Haslach und Zähringen, Brühl-Beurbarung und in der Unterwiehre.



AWO-Sportkita

Robert-Ruh-Weg 1, 79114 Freiburg
sportkita@awo-freiburg.de



Kita FIDIBUS

Kampfmeyerstraße 28, 79115 Freiburg
fidibus@awo-freiburg.de



Kita Hornusstraße

Hornusstraße 6, 79108 Freiburg
kita-hornusstrasse@awo-freiburg.de



Kita KiBBiZ

Wirthstraße 12a, 79110 Freiburg
kibbiz@awo-freiburg.de



Interkulturelles Kinder- und Familienzentrum

Krozinger Straße 50, 79114 Freiburg
kita-krozingerstrasse@awo-freiburg.de



Kinderhaus am Luckenbach

Mathias-Blank-Straße 46a, 79115 Freiburg
kinderhaus@awo-freiburg.de



Kita am Güterbahnhof

Elisabeth-Geissler-Ruckmich-Str. 4, 79106 Freiburg
kita-gueterbahnhof@awo-freiburg.de



Schulkindergarten Huckepack

Lameystraße 4, 79108 Freiburg
huckepack@awo-freiburg.de



Kita Kleeblatt

Norsinger Weg 1, 79114 Freiburg
kleeblatt@awo-freiburg.de



Loretto-Kita

Lorettostraße 39, 79100 Freiburg
loretto-kita@awo-freiburg.de



Kreisverband
Freiburg e.V.

KITA-ORDNUNG

der AWO-Freiburg



2. Kita-Ordnung der AWO-Freiburg

Die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Freiburg e. V. (AWO-Freiburg) ist Trägerin mehrerer Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Freiburg im Breisgau. Der Betrieb der Einrichtungen erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg sowie in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Freiburg im Breisgau als öffentlichem Träger der Jugendhilfe.

Die Finanzierung der Einrichtungen erfolgt durch öffentliche Zuschüsse des Landes und der Kommune, Elternbeiträge sowie Eigenmittel des Trägers. Grundlage für den Betrieb jeder Einrichtung ist die jeweilige Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII.

Diese Kita-Ordnung bildet zusammen mit dem Betreuungsvertrag die verbindliche Grundlage des Betreuungsverhältnisses.

§ 1 Aufgaben

Die Kindertageseinrichtung ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie. Ziel ist die ganzheitliche Förderung der körperlichen, geistigen, emotionalen und sozialen Entwicklung der Kinder.

Die pädagogische Arbeit orientiert sich am Orientierungsplan für Bildung und Erziehung Baden-Württemberg sowie an den fachlichen Grundwerten der Arbeiterwohlfahrt. Vielfalt, Teilhabe, Chancengerechtigkeit und respektvolles Miteinander bilden die Grundlage des pädagogischen Handelns.

Die Einrichtungen achten die unterschiedlichen sozialen, kulturellen, religiösen und sprachlichen Hintergründe der Kinder und Familien.

Die Einrichtung handelt bei allen Entscheidungen vorrangig unter Berücksichtigung des Wohls der betreuten Kinder. Grundlage hierfür ist insbesondere der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII.

Die Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt Freiburg verfügen über ein Schutzkonzept zum Schutz der Kinder vor Gefährdungen und Grenzverletzungen. Die jeweils einrichtungsspezifischen Regelungen und Maßnahmen sind als Teil der pädagogischen Konzeption der Einrichtung dargestellt.

§ 2 Aufnahme

(1) Grundsätze der Aufnahme und Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt erst nach Abschluss eines vollständig ausgefüllten und von allen Vertragsparteien unterzeichneten Betreuungsvertrages sowie nach Vorlage der gesetzlich erforderlichen Nachweise.

Die Aufnahme erfolgt auf Grundlage der vom Träger in Abstimmung mit der Stadt Freiburg festgelegten und in der Konzeption verankerten Aufnahmekriterien.

Das Aufnahmeverfahren umfasst:

1. Anmeldung über das zentrale Vormerksystem der Stadt Freiburg
2. Prüfung nach Vergabekriterien
3. Platzangebot
4. Abschluss des Betreuungsvertrages
5. Aufnahme zum vereinbarten Termin



Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen verfügbarer Plätze.

(2) Aufnahme in eine Krippengruppe

Aufgenommen werden Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

Der Vertrag endet grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird. Eine Anschlussbetreuung kann bei verfügbaren Plätzen vereinbart werden.

(3) Aufnahme in eine Kindergartengruppe

Aufgenommen werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

In Einzelfällen ist eine Aufnahme ab 2 Jahren und 9 Monaten möglich. Die Zeit bis zum dritten Geburtstag gilt als Eingewöhnungsphase.

Der Betreuungsvertrag endet regelmäßig zum 31. August des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird bzw. in die Schule eintritt.

(4) Aufnahme in eine Hortgruppe

In den Hortgruppen werden schulpflichtige Kinder im Grundschulalter aufgenommen. Die Betreuung erfolgt ergänzend zum Schulbesuch entsprechend der jeweiligen Angebotsform der Einrichtung.

Der Betreuungsvertrag beginnt mit dem im Vertrag festgelegten Aufnahmedatum und endet grundsätzlich mit dem Ende des Grundschulbesuchs.

Die Aufnahme setzt den regelmäßigen Besuch einer Schule voraus. Änderungen der schulischen Situation sind der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Inklusion und individuelle Förderung

Die Einrichtungen der AWO-Freiburg verstehen sich als Orte der Vielfalt, Teilhabe und Chancengerechtigkeit. Kinder mit unterschiedlichen Entwicklungsständen, individuellen Bedürfnissen oder Beeinträchtigungen sind ausdrücklich willkommen.

Ziel der pädagogischen Arbeit ist es, jedes Kind entsprechend seiner persönlichen Voraussetzungen bestmöglich zu begleiten und zu fördern. Zur Unterstützung einer inklusiven Betreuung arbeitet die Einrichtung eng mit dem Fachdienst Integration und Inklusion sowie der interdisziplinären Frühförderstelle AWOkado zusammen.

Die Aufnahme und Betreuung erfolgt im Rahmen der personellen, räumlichen und fachlichen Möglichkeiten der Einrichtung sowie unter Berücksichtigung des individuellen Unterstützungsbedarfs des Kindes.

Sind den Personensorgeberechtigten zum Zeitpunkt der Anmeldung bestehende körperliche, seelische oder geistige Beeinträchtigungen oder geplante Förder- bzw. Unterstützungsmaßnahmen bekannt, sind diese der Einrichtungsleitung im Interesse einer bestmöglichen Förderung mitzuteilen.

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Personensorgeberechtigten bildet dabei eine wesentliche Grundlage für eine gelingende Förderung und Entwicklung des Kindes.

(6) Vertragsabschluss und gesundheitliche Aufnahmevoraussetzungen

Vor der erstmaligen Betreuung haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht wurde. Die ärztliche Untersuchung muss zeitnah vor der Aufnahme, in der Regel innerhalb der letzten zwölf Monate, erfolgt sein.



Darüber hinaus ist gemäß § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) ein schriftlicher Nachweis über eine ärztliche Impfberatung vorzulegen.

Die erforderlichen Nachweise können insbesondere erbracht werden durch:

- Vorlage der Teilnahmekarte aus dem Vorsorgeuntersuchungsheft (U-Heft),
- Vorlage des Impfausweises oder
- eine ärztliche Bescheinigung über die durchgeführte Untersuchung und Impfberatung.

Liegt der Nachweis über die ärztliche Untersuchung nicht vor, kann eine Aufnahme des Kindes in die Einrichtung nicht erfolgen.

Wird der Nachweis über die ärztliche Impfberatung nicht erbracht, ist die Einrichtungsleitung gesetzlich verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

Unberührt hiervon bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zum Masernschutz. Der Nachweis eines altersentsprechenden Masernschutzes ist vor Aufnahme vorzulegen.

(7) Angaben zum Kind und Haftungsabgrenzung

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, alle für die Betreuung wesentlichen Informationen nach bestem Wissen vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen.

Unterbleiben notwendige Angaben insbesondere zu gesundheitlichen Einschränkungen, Entwicklungsbesonderheiten oder bestehenden Unterstützungsbedarfen, kann die Einrichtung für daraus entstehende Folgen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Verantwortung übernehmen.

Die Einrichtung ist berechtigt, bei nachträglich bekannt werdenden erheblichen Betreuungserschwernissen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung einer dem Kindeswohl entsprechenden Betreuung zu prüfen.

(8) Erreichbarkeit

Änderungen von Kontaktdaten oder Personensorge sind unverzüglich mitzuteilen. Notfallkontakte müssen jederzeit erreichbar sein.

(9) Verpflegung

Die Kinder nehmen entsprechend der jeweiligen Angebotsform der Einrichtung an den angebotenen Mahlzeiten teil.

Bei Betreuungsformen mit verlängerter Öffnungszeit oder Ganztagesbetreuung ist die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen verpflichtend.

In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere während der Eingewöhnungszeit sowie bei ärztlich nachgewiesenen Unverträglichkeiten oder gesundheitlichen Erfordernissen, können im Einzelfall gesonderte Vereinbarungen mit der Einrichtungsleitung getroffen werden.

(10) Organisatorische Kommunikation

Die organisatorische Information der Einrichtung an die Personensorgeberechtigten erfolgt grundsätzlich über die einrichtungsspezifische Kita-App (Stay Informed, Hokita). Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, die über die App bereitgestellten Informationen regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen und die dort veröffentlichten Mitteilungen zu beachten.



§ 3 Elternbeitrag – Verpflegungskosten

(1) Qualität der Betreuung und Verpflegung

Die Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt Freiburg stehen für eine qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung auf Grundlage des Orientierungsplans Baden-Württemberg sowie der fachlichen Standards der AWO. Kontinuierliche Qualitätsentwicklung, qualifiziertes Fachpersonal, Partizipation der Kinder und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Familien bilden die Grundlage der pädagogischen Arbeit.

Ein wesentlicher Bestandteil des pädagogischen Alltags ist eine ausgewogene und kindgerechte Ernährung. Die Einrichtung legt besonderen Wert auf eine hochwertige Verpflegung mit regionalen und möglichst biologisch erzeugten Lebensmitteln. Die Mahlzeiten orientieren sich an ernährungswissenschaftlichen Empfehlungen für Kinder und fördern gesundheitsbewusstes Essverhalten sowie gemeinschaftliches Erleben im Alltag.

Der Elternbeitrag stellt einen solidarischen Beitrag zur Mitfinanzierung der Personal-, Sach- und Betriebskosten einschließlich der pädagogischen und organisatorischen Qualitätsstandards dar.

(2) Elternbeitrag

Für den Besuch der Einrichtung wird ab dem Monat der Aufnahme ein Elternbeitrag, ein pädagogischer Beitrag sowie gegebenenfalls ein Verpflegungsbeitrag in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

Die Beitragspflicht ergibt sich aus dem abgeschlossenen Betreuungsvertrag in Verbindung mit dieser Kita-Ordnung. Die jeweils gültigen Beitragssätze werden vom Träger in Abstimmung mit der Kommune festgelegt und sind in ihrer aktuellen Fassung auf der Homepage des Trägers veröffentlicht. Die dort veröffentlichten Beiträge sind maßgeblich.

Der Träger behält sich vor, die Beitragssätze unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben sowie bestehender Vereinbarungen mit der Kommune anzupassen oder zu ändern. Änderungen werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

(3) Beitragspflicht unabhängig von Anwesenheit

Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und daher auch zu entrichten:

- während der Ferienzeiten,
- an festgelegten Schließtagen,
- bei vorübergehender Schließung der Einrichtung oder einzelner Gruppen aus betrieblichen oder pädagogischen Gründen,
- bei Krankheit oder sonstigem Fehlen des Kindes sowie
- bis zum Wirksamwerden einer Kündigung.

(4) Verpflegungskosten

Für die Verpflegung erhebt der Träger einen Frühstücksbeitrag sowie einen Beitrag für das Mittagessen. Der Frühstücksbeitrag wird in der Einrichtung in bar entrichtet. Die Kosten für das Mittagessen werden monatlich im Bezugsmonat oder im Folgemonat per Lastschrift eingezogen.

Bei den Verpflegungsbeiträgen handelt es sich um pauschalierte Monatsbeiträge. Sie sind unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes zu entrichten und werden daher auch bei Krankheit, Urlaub oder sonstiger Abwesenheit des Kindes nicht erstattet.



Die Verpflegungsbeiträge werden in elf Monatsbeiträgen pro Kindergartenjahr erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.

Die jeweils aktuellen Beitragssätze werden vom Träger festgelegt und sind in ihrer gültigen Höhe auf der Homepage des Trägers einsehbar. Der Träger behält sich vor, die Verpflegungsbeiträge unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostenentwicklung anzupassen oder zu erhöhen. Änderungen werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

(5) Unterstützungsmöglichkeiten bei finanziellen Belastungen

a) Personensorgeberechtigte, denen die Zahlung des Elternbeitrages nicht oder nur teilweise möglich ist, können beim Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg im Breisgau (Wirtschaftliche Jugendhilfe) die vollständige oder teilweise Übernahme des Elternbeitrages gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beantragen. Folgeanträge sind rechtzeitig vor Ablauf der Bewilligung zu stellen.

Familien mit geringem Einkommen können darüber hinaus kommunale Unterstützungsangebote der Stadt Freiburg im Breisgau, insbesondere die Freiburger FamilienCard oder vergleichbare Förderprogramme, in Anspruch nehmen. Die jeweils geltenden Voraussetzungen richten sich nach den aktuellen Regelungen der Stadt Freiburg.

Die Personensorgeberechtigten sind selbst dafür verantwortlich, entsprechende Anträge rechtzeitig zu stellen und erforderliche Nachweise vorzulegen.

b) Zur individuellen Festsetzung des Elternbeitrages entsprechend der Einkommens- und Familienverhältnisse besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Festsetzung des Elternbeitrages zu stellen. Der Antrag kann unter Verwendung des auf der Homepage zur Verfügung gestellten Formulars beim Träger eingereicht werden. Die Einstufung erfolgt auf Grundlage der gemachten Angaben sowie der jeweils gültigen Festsetzungsregelungen.

Die Einstufung gilt jeweils für das aktuelle Kitajahr. Ein entsprechender Antrag ist daher für jedes Kitajahr erneut zu stellen.

c) Familien, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, können über das Bildungs- und Teilhabepaket einen Zuschuss zu den Verpflegungskosten beantragen. Folgeanträge sind rechtzeitig zu stellen.

(6) Zahlungsweise

Der Elternbeitrag, der pädagogische Beitrag sowie die Verpflegungskosten werden zum jeweiligen Fälligkeitstermin per SEPA-Lastschrift von einem inländischen Konto eingezogen. Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus spätestens zum 10. eines Monats fällig. Hierzu ist vor Betreuungsbeginn ein SEPA-Lastschriftmandat zugunsten des Trägers, der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Freiburg e. V. (AWO-Freiburg), zu erteilen.

Änderungen der Bankverbindung sind dem Träger oder der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Kosten, die durch fehlende Kontodeckung oder fehlerhafte Angaben entstehen, werden dem Zahlungspflichtigen weiterberechnet.

§ 4 Betreuung – Öffnungszeiten – Schließzeiten

(1) Qualität und pädagogischer Rahmen der Betreuung

Die Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt Freiburg bieten eine qualitativ hochwertige und verlässliche Betreuung im Rahmen ihres Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages. Grundlage der Arbeit



sind der Orientierungsplan Baden-Württemberg, die fachlichen Standards der AWO sowie eine kindorientierte Tagesstruktur, die Sicherheit, Kontinuität und stabile Beziehungen ermöglicht.

Verlässliche Öffnungs- und Betreuungszeiten bilden hierbei einen wesentlichen Bestandteil der pädagogischen Qualität und tragen zu einem stabilen und entwicklungsfördernden Alltag für die Kinder bei.

(2) Kitajahr

Das Kitajahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

(3) Regelmäßiger Besuch

Im Interesse des Kindes und einer gelingenden pädagogischen Arbeit soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

(4) Gruppenwechsel und organisatorische Änderungen

Der Träger bzw. die Einrichtungsleitung ist berechtigt, aus pädagogischen, organisatorischen oder betrieblichen Gründen Änderungen der Gruppenzuordnung vorzunehmen, sofern dies im Interesse des Kindes oder zur Sicherstellung des Einrichtungsbetriebs erforderlich ist.

(5) Mitteilung bei Abwesenheit

Die Einrichtung ist spätestens bis zum Ende der Bringzeit über die einrichtungsspezifische Kita-App zu benachrichtigen, wenn ein Kind die Einrichtung nicht besucht oder über mehrere Tage fehlen wird, insbesondere bei krankheitsbedingter Abwesenheit.

(6) Öffnungszeiten der Einrichtung

Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. Gesetzliche Feiertage, festgelegte Schließzeiten sowie zusätzliche notwendige Schließtage bleiben hiervon unberührt.

Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger in Abstimmung mit der Kommune und nach Anhörung des Elternbeirats vorbehalten.

(7) Schließtage der Einrichtung

Die Einrichtungen der AWO-Freiburg haben in der Regel bis zu 29 Schließtage pro Kindergartenjahr.

Die jährlichen Schließtage werden vom Träger nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt und in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres bekanntgegeben.

Schließtage können insbesondere Ferienzeiten, pädagogische Planungstage, Teamfortbildungen sowie organisatorisch notwendige Betriebsschließungen umfassen.

Während der bekanntgegebenen Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Ersatzbetreuung oder Beitragsminderung. Dies gilt auch bei pandemischen Lagen oder vergleichbaren außergewöhnlichen Ereignissen.

Davon unberührt bleiben notwendige Schließungen gemäß Absatz (8).

(8) Vorübergehende Einschränkungen des Betriebs

Vorübergehende Änderungen der Öffnungszeiten oder Einschränkungen des Betriebs können sich für die gesamte Einrichtung oder einzelne Gruppen insbesondere aus folgenden Gründen ergeben:

- krankheitsbedingte oder sonstige personelle Ausfälle,
- Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des Personals,
- behördliche Anordnungen,
- Fachkräftemangel,

- 
- betriebliche oder technische Störungen, insbesondere Schäden am Gebäude oder notwendige Reparaturmaßnahmen.

Die Personensorgeberechtigten werden hierüber schnellstmöglich informiert. Ein Anspruch auf Ersatzbetreuung besteht in diesen Fällen nicht.

(9) Betreuungszeiten und Abholung

Der Besuch der Einrichtung richtet sich nach der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der vereinbarten Zeiten kann durch das Personal nicht gewährleistet werden.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zum Ende der gebuchten Betreuungszeit abzuholen oder abholen zu lassen.

Bei wiederholter verspäteter Abholung kann ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 15,00 € je angefangene Viertelstunde erhoben werden. Wiederholte Verstöße können bis zur Kündigung des Betreuungsverhältnisses führen.

Erfolgt nach Ablauf der Betreuungszeit innerhalb von 30 Minuten keinerlei Kontaktaufnahme durch die Personensorgeberechtigten oder eine abholberechtigte Person, kann die Einrichtung das zuständige Jugendamt informieren, um das Wohl des Kindes sicherzustellen.

§ 5 Aufsicht

(1) Aufsicht während der Betreuungszeit

Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder aufsichtspflichtig.

(2) Aufsicht auf dem Weg zur und von der Einrichtung

Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur und von der Einrichtung liegt bei den Personensorgeberechtigten.

Die Personensorgeberechtigten tragen insbesondere dafür Sorge, dass ihr Kind durch sie selbst oder durch eine abholberechtigte Person abgeholt wird. Soll das Kind von einer anderen Person abgeholt werden, ist der Einrichtung vorab eine schriftliche Abholberechtigung vorzulegen.

(3) Beginn und Ende der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine pädagogische Fachkraft auf dem Gelände der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder an eine schriftlich abholberechtigte Person.

Dem ordnungsgemäßen Übergang zwischen den Aufsichtspflichtbereichen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(4) Selbstständiger Hin- und Heimweg

Für Kinder in Krippen- und Kindergartengruppen ist ein selbstständiger Hin- oder Heimweg grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Kinder sind durch die Personensorgeberechtigten oder eine abholberechtigte Person zur Einrichtung zu bringen und von dort abzuholen.

Für Kinder in Hortgruppen kann ein selbstständiger Hin- oder Heimweg zugelassen werden. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten. Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung des Alters, des Entwicklungsstandes des Kindes sowie der individuellen Wegesituation.



Mit dem Verlassen des Einrichtungsgeländes durch das Kind endet in diesem Fall die Aufsichtspflicht der Einrichtung.

Die Einrichtungsleitung behält sich vor, eine solche Regelung abzulehnen oder zu widerrufen, wenn aus Sicht der Einrichtung Zweifel an der sicheren Bewältigung des Weges bestehen oder andere gewichtige Gründe dagegensprechen. Gelangen Einrichtungsleitung oder pädagogische Fachkräfte zu der Einschätzung, dass der selbstständige Hin- oder Heimweg aus Sicht der Einrichtung nicht verantwortlich ist, wird gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten nach einer geeigneten Lösung gesucht. Bestehen Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung, kann die Einrichtung den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe informieren.

(5) Abholung durch berechtigte Personen

Die Abholung eines Kindes darf ausschließlich durch die Personensorgeberechtigten oder durch von ihnen schriftlich benannte abholberechtigte Personen erfolgen. Die Einrichtung ist berechtigt, im Zweifelsfall die Identität der abholenden Person durch geeignete Nachweise zu überprüfen.

Bestehen hinsichtlich der Abholberechtigung Einschränkungen, insbesondere aufgrund gerichtlicher Entscheidungen oder Vereinbarungen zwischen den Personensorgeberechtigten, sind diese der Einrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Solange der Einrichtung keine anderslautenden gerichtlichen Entscheidungen vorliegen, geht die Einrichtung grundsätzlich vom Fortbestehen der gemeinsamen elterlichen Sorge aus.

Abholberechtigte Personen müssen aufgrund ihres Alters und ihrer persönlichen Reife in der Lage sein, die Aufsicht für das Kind auf dem Heimweg zuverlässig zu übernehmen.

Unter Bezugnahme auf die Empfehlungen der gesetzlichen Unfallkassen kann eine Abholung durch minderjährige Personen grundsätzlich erst ab Vollendung des 12. Lebensjahres erfolgen. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall unter Berücksichtigung der persönlichen Eignung der abholenden Person sowie des Entwicklungsstandes des Kindes.

Die Einrichtungsleitung behält sich vor, eine Abholung durch eine benannte Person abzulehnen, wenn aus Sicht der Einrichtung Zweifel an der sicheren Betreuung des Kindes bestehen.

(6) Aufsicht bei Veranstaltungen

Bei gemeinsamen Veranstaltungen der Einrichtung (z. B. Feste) obliegt die Aufsichtspflicht grundsätzlich den Personensorgeberechtigten, sofern im Vorfeld keine abweichenden Absprachen getroffen wurden.

(7) Aufsicht während der Ruhe- und Schlafzeiten

Während der Ruhe- und Schlafzeiten gewährleisten die pädagogischen Fachkräfte die Aufsicht durch regelmäßige und dem Alter der Kinder angemessene Sichtkontrollen. Eine durchgehende Anwesenheit der Fachkräfte in den Schlafräumen erfolgt nicht.

(8) Ausflüge und Aktivitäten außerhalb der Einrichtung

Im Rahmen der pädagogischen Arbeit können Spaziergänge, Ausflüge und Aktivitäten im näheren Umfeld der Einrichtung stattfinden. Diese gelten als Bestandteil des regulären Betreuungsangebotes und bedürfen keiner gesonderten Zustimmung im Einzelfall.

Über besondere Ausflüge oder Veranstaltungen werden die Personensorgeberechtigten rechtzeitig informiert.



(9) Haftung

Die Aufsichtspflicht der Einrichtung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung des Trägers besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung von Kleidung, Spielzeug oder sonstigen persönlichen Gegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 6 Eingewöhnung sowie Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (Portfolio)

(1) Eingewöhnung als pädagogischer Prozess

Die Eingewöhnung stellt einen wesentlichen Bestandteil der pädagogischen Arbeit dar und dient dem Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Kind, pädagogischen Fachkräften und Einrichtung. Alle Einzelheiten zur Gestaltung der Eingewöhnung sind im jeweils gültigen pädagogischen Konzept der Kindertageseinrichtungen der Arbeiterwohlfahrt Freiburg geregelt.

Die Personensorgeberechtigten sollen für die Eingewöhnung ihres Kindes in der Regel einen Zeitraum von mindestens sechs bis acht Wochen einplanen. Die tatsächliche Dauer richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen und dem Entwicklungsstand des Kindes.

(2) Ablauf der Eingewöhnung

Zu Beginn der Eingewöhnungsphase besucht das Kind die Einrichtung gemeinsam mit einem Elternteil oder einer vertrauten Bezugsperson entsprechend dem pädagogischen Eingewöhnungskonzept der Einrichtung.

In Abstimmung mit der zuständigen pädagogischen Fachkraft wird gemeinsam festgelegt, ab welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang sich die begleitende Bezugsperson zunächst kurzzeitig und später für längere Zeit aus der Einrichtung entfernt. Die Trennungszeiten werden schrittweise und am Wohl des Kindes orientiert erweitert.

(3) Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

Eine gelingende Eingewöhnung setzt die aktive Mitwirkung der Personensorgeberechtigten voraus. Diese verpflichten sich, die vereinbarten Absprachen zur Eingewöhnung einzuhalten und ausreichend zeitliche Flexibilität während der Eingewöhnungsphase sicherzustellen.

Da Personensorgeberechtigte während der Eingewöhnungszeit zeitweise am Alltag der Einrichtung teilnehmen und dabei Einblicke in persönliche Informationen anderer Kinder, Familien oder Mitarbeitender erhalten können, weist die Einrichtung ausdrücklich auf die Wahrung der Vertraulichkeit hin. Alle an der Eingewöhnung beteiligten Personen verpflichten sich daher, über ihnen bekannt gewordene persönliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Hierzu wird eine „Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit während der Eingewöhnung“ unterzeichnet.

Die Verpflichtung gilt auch über die Dauer der Eingewöhnungsphase hinaus.

(4) Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (Portfolio)

Für jedes Kind wird ein altersentsprechendes Portfolio geführt. Das Portfolio dient der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation und macht Lernprozesse sowie Entwicklungsschritte des Kindes sichtbar.

Die pädagogischen Fachkräfte erstellen und gestalten das Portfolio gemeinsam mit dem Kind im Rahmen der pädagogischen Arbeit. Das Portfolio unterstützt die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Einrichtung und Personensorgeberechtigten.



Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses erhält das Kind sein Portfolio ausgehändigt.

§ 7 Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten und deren Pflichten

(1) Erziehungspartnerschaft

Für das Wohl des Kindes und seine bestmögliche Entwicklung ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und pädagogischem Personal von besonderer Bedeutung. Die Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt Freiburg verstehen die Zusammenarbeit mit Familien als Erziehungspartnerschaft, die auf gegenseitigem Vertrauen, Offenheit und konstruktivem Austausch basiert.

Zur Förderung dieser Zusammenarbeit werden regelmäßig Elternabende, Informationsveranstaltungen sowie Gespräche angeboten. Die Personensorgeberechtigten sind gehalten, an diesen Veranstaltungen im Interesse ihres Kindes teilzunehmen.

(2) Beteiligung durch den Elternbeirat

Durch den jährlich zu wählenden Elternbeirat werden die Personensorgeberechtigten an der Arbeit der Kindertagesstätte beteiligt (siehe Anlage 1).

(3) Mitteilungspflichten bei Abwesenheit und Krankheit

Kann ein Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, haben die Personensorgeberechtigten die Gruppen- oder Einrichtungsleitung unverzüglich über die einrichtungsspezifische Kita-App zu benachrichtigen.

Ist ein Kind während der Betreuungszeit aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage am Alltag der Einrichtung teilzunehmen, verpflichten sich die Personensorgeberechtigten, ihr Kind nach entsprechender Benachrichtigung durch die Einrichtung zeitnah abzuholen (siehe hierzu ergänzend §9).

Voraussetzung für die Teilnahme an der Hortbetreuung ist grundsätzlich der vorherige Besuch der Schule am selben Tag.

(4) Bring- und Abholzeiten

Die Kinder sind möglichst innerhalb der festgelegten Bringzeit, jedoch keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung zu bringen.

Die Kinder sind zum im Betreuungsvertrag vereinbarten Ende der Betreuungszeit pünktlich abzuholen.

Während der Eingewöhnungszeit sowie bei therapeutischen Maßnahmen oder vergleichbaren besonderen Situationen können individuelle Absprachen mit der Einrichtung getroffen werden.

(5) Informationspflichten der Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten informieren die Einrichtungsleitung unverzüglich über:

- Änderungen des Wohnsitzes, insbesondere bei Wegzug,
- Änderungen der Kontaktdaten, insbesondere der telefonischen Erreichbarkeit im Notfall,
- Änderungen hinsichtlich der elterlichen Sorge unter Vorlage entsprechender Nachweise.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, familiäre Veränderungen oder Konfliktlagen, die Auswirkungen auf das Betreuungsverhältnis oder das Kindeswohl haben können, unverzüglich mitzuteilen und eigenständig geeignete Regelungen herbeizuführen. Die Einrichtung ist in dem Umfang zu informieren, der für die sichere und ordnungsgemäße Durchführung der Betreuung erforderlich ist.



(6) Entwicklungsgespräche und pädagogischer Austausch

Zur gemeinsamen Begleitung der Entwicklung des Kindes bietet die Einrichtung regelmäßig Entwicklungsgespräche an. Ziel dieser Gespräche ist der Austausch über den Entwicklungsstand des Kindes sowie die gemeinsame Entwicklung von Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten.

Im Interesse und zum Wohl des Kindes verpflichten sich die Personensorgeberechtigten, mindestens einmal jährlich an Entwicklungsgesprächen sowie an weiteren von der Einrichtung anberaumten Elterngesprächen teilzunehmen.

(7) Organisatorische Kommunikation

Die organisatorische Information der Einrichtung an die Personensorgeberechtigten erfolgt grundsätzlich über die einrichtungsspezifische Kita-App (Stay Informed, Hokita). Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, die dort bereitgestellten Informationen regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen.

(8) Kleidung und persönliche Gegenstände

Die Personensorgeberechtigten sorgen dafür, dass die Kinder der Witterung entsprechende sowie für den Kitaalltag geeignete Kleidung tragen und über ausreichend Wechselkleidung verfügen.

Für Kleidung und persönliche Gegenstände der Kinder, insbesondere für mitgebrachte Wertgegenstände oder Spielzeug, übernimmt die Einrichtung keine Haftung, soweit gesetzlich zulässig.

(9) Beschwerden und Konfliktklärung

Die Einrichtung versteht Beschwerden als Bestandteil einer konstruktiven Zusammenarbeit mit Familien. Anliegen oder Beschwerden sollen zunächst mit der zuständigen pädagogischen Fachkraft besprochen werden.

Kann keine Klärung erreicht werden, besteht die Möglichkeit, sich an die Einrichtungsleitung und anschließend an den Träger zu wenden. Ziel ist eine einvernehmliche und lösungsorientierte Klärung im Sinne des Kindeswohls.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen und bei Unfällen

(1) Grundsatz der Besuchsfähigkeit

Voraussetzung für den Besuch der Kindertagesstätte ist, dass das Kind gesundheitlich in der Lage ist, am Alltag der Einrichtung teilzunehmen (Kitatauglichkeit). Maßgeblich für den Besuch der Einrichtung ist die Einschätzung der pädagogischen Fachkräfte zur aktuellen Betreuungsfähigkeit des Kindes im Einrichtungsalltag.

Ein Kind gilt insbesondere dann als nicht betreuungsfähig, wenn

- es aufgrund seines Gesundheitszustandes nicht am Einrichtungsgeschehen teilnehmen kann,
- es eine intensivere Betreuung oder Pflege benötigt, die im Rahmen der regulären Betreuung nicht gewährleistet werden kann,
- eine Ansteckungsgefahr für andere Kinder oder Mitarbeitende besteht oder
- das Kind sich krankheitsbedingt erkennbar unwohl fühlt und Ruhe oder häusliche Betreuung benötigt.

Kranke Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtung unverzüglich über Erkrankungen ihres Kindes zu informieren.



(2) Erkrankung während der Betreuungszeit

Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit oder zeigen sich Krankheitssymptome, beurteilen die pädagogischen Fachkräfte im Vier-Augen-Prinzip unter Berücksichtigung der Besuchsfähigkeit, ob das Kind weiterhin am Einrichtungsalltag teilnehmen kann.

Wird festgestellt, dass eine Betreuung nicht mehr möglich ist, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, ihr Kind nach entsprechender Benachrichtigung unverzüglich abzuholen und zu Hause zu betreuen.

(3) Gesetzliche Regelungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Für Meldepflichten, Besuchsverbote sowie die Wiederaufnahme nach ansteckenden Erkrankungen gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Personensorgeberechtigten werden gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG über diese Regelungen belehrt. Die Belehrung erfolgt durch Kenntnisnahme des entsprechenden Merkblattes (siehe Anhang 2).

(4) Ausschluss vom Besuch der Einrichtung

Kinder sind insbesondere bei folgenden Symptomen oder Erkrankungen zu Hause zu betreuen:

- Fieber,
- Erbrechen oder Durchfall,
- ansteckende Erkrankungen,
- Hautausschläge unklarer Ursache,
- Parasitenbefall (z. B. Kopfläuse oder Krätzmilben),
- sonstige Symptome mit möglicher Ansteckungsgefahr.

Bei Erkrankung oder Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder eines Haushaltsmitglieds ist die Einrichtungsleitung unverzüglich, spätestens am folgenden Tag, zu informieren.

Eine Übersicht über Erkrankungen und Symptome, die in der Regel zu einem vorübergehenden Ausschluss führen, ist in den Einrichtungen ausgehängt. Maßgeblich bleibt die individuelle Einschätzung der Betreuungsfähigkeit des Kindes im Einzelfall.

(5) Wiederaufnahme nach Erkrankung

Die Wiederaufnahme des Kindes erfolgt erst, wenn das Kind wieder besuchsfähig ist und eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

Die Einrichtung kann eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten oder eine ärztliche Bescheinigung verlangen, dass nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsgefahr mehr besteht (§ 34 Abs. 1 IfSG).

(6) Chronische Erkrankungen und gesundheitliche Besonderheiten

Die Personensorgeberechtigten informieren die Einrichtungsleitung unverzüglich über chronische Erkrankungen, Allergien oder sonstige gesundheitliche Besonderheiten ihres Kindes, soweit diese für die Betreuung relevant sind.

Gemeinsam können erforderliche individuelle Absprachen zum Umgang mit der Erkrankung getroffen werden.

(7) Medikamentengabe

Grundsätzlich werden in der Einrichtung keine Medikamente verabreicht.



Eine Medikamentengabe kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere bei chronischen Erkrankungen, Allergien oder zur Behandlung akuter Notfälle, wenn die Einnahme während der Betreuungszeit zwingend erforderlich ist.

In diesen Fällen erfolgt die Medikamentengabe ausschließlich auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Träger und Personensorgeberechtigten. Der Vereinbarung ist eine schriftliche ärztliche Anweisung zur Dosierung und Anwendung beizufügen.

Medikamente zur Behandlung gewöhnlicher Erkrankungen (z. B. Antibiotika, Fiebermittel oder Schmerzmittel) werden in der Einrichtung grundsätzlich nicht verabreicht.

Die Einrichtung behält sich vor, die Medikamentengabe abzulehnen, wenn eine sichere Durchführung im Rahmen des Betreuungsalltags nicht gewährleistet werden kann.

(8) Akute gesundheitliche Notfälle

Bei plötzlich auftretenden gesundheitlichen Notfällen, insbesondere allergischen Reaktionen, Fieberkrämpfen, Anfällen oder vergleichbaren Ereignissen, wird unverzüglich eine notärztliche Versorgung veranlasst. Die Personensorgeberechtigten werden schnellstmöglich informiert.

(9) Nichterreichbarkeit der Personensorgeberechtigten im Notfall

Die Personensorgeberechtigten stellen sicher, dass während der Betreuungszeit eine erreichbare Kontaktperson benannt ist.

Ist in dringenden Fällen weder eine personensorgeberechtigte noch eine benannte abholberechtigte Person erreichbar, ist die Einrichtung berechtigt, im Interesse des Kindeswohls geeignete Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls öffentliche Stellen einzuschalten.

(10) Erste Hilfe, kleinere Verletzungen

Bei Unfällen oder Verletzungen leisten die pädagogischen Fachkräfte Erste Hilfe im Rahmen ihrer Ausbildung und informieren die Personensorgeberechtigten entsprechend.

§ 9 Zusätzliche Regelungen

(1) Mitführen elektronischer Geräte

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Kinder sowie der Mitarbeitenden und zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen dürfen Kinder keine elektronischen Geräte mit Aufnahme- oder Kommunikationsfunktion in die Einrichtung mitbringen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Smartphones,
- Smartwatches mit Aufnahme- oder Kommunikationsfunktion,
- Tablets,
- Kameras oder vergleichbare elektronische Geräte
- und alle vergleichbaren Geräte.

Ausnahmen können im begründeten Einzelfall durch die Einrichtungsleitung zugelassen werden.

Für dennoch mitgebrachte Geräte übernimmt die Einrichtung keine Haftung. Die Einrichtung ist berechtigt, entgegen dieser Regelung mitgebrachte elektronische Geräte bis zur Abholung des Kindes sicher zu verwahren.



(2) Schutz der Persönlichkeitsrechte sowie Foto-, Video und Tonaufnahmen

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der betreuten Kinder sowie der Mitarbeitenden ist das Anfertigen von Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen innerhalb der Einrichtung sowie auf dem Einrichtungsgelände grundsätzlich nicht gestattet, sofern keine ausdrückliche Zustimmung der Einrichtung vorliegt.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Aufnahmen, auf denen andere Kinder oder Mitarbeitende erkennbar sind, insbesondere über soziale Netzwerke oder Messengerdienste, ist ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen bzw. deren Personensorgeberechtigten unzulässig.

Die Regelung gilt auch für Aufnahmen während Veranstaltungen der Einrichtung. Die Einrichtung behält sich vor, im Einzelfall gesonderte Regelungen zum Fotografieren oder Filmen zu treffen.

(3) Nutzung von Fahrzeugen und E-Scootern

Aus Gründen der Sicherheit und Unfallprävention ist es Kindern nicht gestattet, mit E-Scootern zur Einrichtung zu kommen oder die Einrichtung mit einem E-Scooter zu verlassen. Dies gilt sowohl für selbstständig genutzte als auch für gemeinsam mit Personensorgeberechtigten genutzte E-Scooter auf dem Einrichtungsgelände.

Private Fahrzeuge jeglicher Art (z. B. E-Scooter, Fahrräder, Roller, Laufräder oder ähnliche Fahrzeuge) dürfen auf dem Einrichtungsgelände grundsätzlich weder genutzt noch innerhalb der Einrichtung oder auf dem Gelände abgestellt werden, sofern hierfür keine ausdrücklich vorgesehenen Abstellflächen bestehen.

Flucht- und Rettungswege sowie Zufahrten sind aus Sicherheitsgründen jederzeit freizuhalten. Fahrzeuge dürfen daher weder innerhalb der Einrichtung noch auf dem Gelände so abgestellt werden, dass Zugänge, Wege oder Rettungsbereiche beeinträchtigt werden.

Abweichende Regelungen, insbesondere zu vorgesehenen Abstellflächen für Kinderfahrzeuge, können durch die jeweilige Einrichtung festgelegt werden.

Für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl von mitgebrachten Fahrzeugen oder Geräten übernimmt die Einrichtung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen keine Haftung. Dies gilt auch für außerhalb des Geländes abgestellte Fahrzeuge.

(4) Mitbringen von Speisen

Das Mitbringen von Speisen, insbesondere zu Geburtstagen oder besonderen Anlässen, ist nur nach vorheriger Absprache mit der Einrichtung zulässig. Dabei sind bestehende Allergien, Unverträglichkeiten sowie hygienische Anforderungen zu berücksichtigen.

Die Einrichtung kann Vorgaben zur Zusammensetzung oder Verpackung der mitgebrachten Lebensmittel machen.

(5) Einhaltung der Regelungen

Die Personensorgeberechtigten unterstützen die Einrichtung bei der Umsetzung dieser Regelungen und wirken darauf hin, dass die Kinder diese einhalten.

§ 10 Kündigung

(1) Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende in Textform kündigen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.



(2) Vertragsende bei Schuleintritt

Für Kinder, die mit Beginn eines Schuljahres schulpflichtig werden, endet das Betreuungsverhältnis automatisch mit Ablauf des Kitajahres zum 31. August. Einer gesonderten Kündigung bedarf es nicht.

(3) Kündigung durch den Träger

Der Träger kann das Betreuungsverhältnis ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes in Textform kündigen.

Kündigungsgründe können insbesondere sein:

- a) unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung geregelten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) Zahlungsrückstände beim Elternbeitrag von mindestens drei Monaten trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung,
- d) Zahlungsrückstände bei Verpflegungskosten von mindestens drei Monaten trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung,
- e) Zahlungsrückstände des pädagogischen Beitrags von mindestens drei Monaten trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung,
- f) wiederholte Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit trotz schriftlicher Abmahnung,
- g) erhebliche Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes, die trotz ausgeschöpfter pädagogischer und unterstützender Maßnahmen den Rahmen und die Möglichkeiten der Betreuung dauerhaft übersteigen und eine erhebliche Belastung oder Gefährdung anderer Kinder oder des Einrichtungsbetriebs darstellen,
- h) fortbestehende erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und Einrichtung über das pädagogische Konzept oder eine dem Kind angemessene Förderung, sofern ein vom Träger angebotenes Einigungsgespräch erfolglos geblieben ist,
- i) Verweigerung der Zustimmung zu notwendigen Änderungen der Betriebsform oder Betreuungszeiten einschließlich einer Anpassung des Elternbeitrages aufgrund einer geänderten örtlichen Bedarfsplanung.

Vor Ausspruch einer Kündigung soll grundsätzlich geprüft werden, ob durch Gespräche oder geeignete Maßnahmen eine Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses möglich ist.

Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist unzumutbar ist.

Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen, wenn

- a) das Wohl des Kindes, anderer Kinder oder der Mitarbeitenden erheblich gefährdet ist,
- b) schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen diese Ordnung trotz vorheriger Abmahnung erfolgen,
- c) eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Personensorgeberechtigten dauerhaft nicht mehr möglich ist oder
- d) gesetzliche oder behördliche Vorgaben eine Fortsetzung der Betreuung ausschließen.



Vor Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung soll – soweit die Umstände dies zulassen – ein klärendes Gespräch angeboten werden.

§ 11 Versicherung

(1) Gesetzliche Unfallversicherung

Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII) versichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- bei allen Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (z. B. Spaziergänge, Ausflüge oder Feste).

(2) Unfallmeldung

Alle Unfälle auf dem Weg zur oder von der Einrichtung, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit eine Meldung an den Unfallversicherungsträger erfolgen kann.

(3) Haftung für persönliche Gegenstände

Für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung von Garderobe, persönlichen Gegenständen oder mitgebrachten Spielsachen der Kinder wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen keine Haftung übernommen, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Trägers oder der Mitarbeitenden vorliegt.

Es wird empfohlen, persönliche Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

(4) Haftpflichtversicherung

Für Schäden, die ein Kind Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird daher empfohlen.

§ 12 Datenschutz

Zur Aufnahme und Betreuung der Kinder ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich.

(1) Datenschutzgrundsätze

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes erhoben oder verarbeitet werden, unterliegen den geltenden Datenschutzbestimmungen. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden.

(2) Datenübermittlung

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung erfolgt nur, soweit eine gesetzliche Grundlage besteht oder eine schriftliche, zweckgebundene Einwilligung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

(3) Portfolio

Die Verarbeitung (Erhebung, Speicherung und Nutzung) von Daten zur Erstellung einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (Portfolio) erfolgt nur mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten.

Das Portfolio dient der Dokumentation der Bildungs- und Entwicklungsprozesse des Kindes im Rahmen der pädagogischen Arbeit. Zugriff auf das Portfolio haben ausschließlich die pädagogischen



Fachkräfte der Einrichtung sowie das Kind, dessen Personensorgeberechtigte und von den Personensorgeberechtigten bestimmte Personen.

Das Portfolio wird während der Betreuungszeit in der Einrichtung aufbewahrt und den Personensorgeberechtigten bzw. dem Kind bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses ausgehändigt. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(4) Foto- und Medienveröffentlichung

Die Veröffentlichung von Fotos oder Videos des Kindes in Printmedien sowie in elektronischen oder digitalen Medien erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer vorherigen schriftlichen Einwilligung der Personensorgeberechtigten.

(5) Datenverarbeitung zur Vertragsdurchführung

Der Träger ist berechtigt, personenbezogene Daten der Personensorgeberechtigten sowie der betreuten Kinder zu verarbeiten, soweit dies zur Durchführung des Betreuungsverhältnisses sowie zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben erforderlich ist.

(6) Betroffenenrechte

Die Personensorgeberechtigten haben nach Maßgabe der geltenden Datenschutzbestimmungen insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde. Auf Verlangen stellt der Träger die entsprechenden Informationen zur Verfügung.

Datenschutzbeauftragter der AWO-Freiburg

Die AWO-Freiburg hat als Träger der Kita einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Seine Kontaktdaten lauten wie folgt:

FGvW Unternehmensberatung GmbH
Herr Dr. Lukas Kalkbrenner
Kaiser-Joseph-Straße 284
79098 Freiburg
Telefon: 0761 / 21808-341
Datenschutz_awo@fgvw-unternehmensberatung.de

(7) Aufnahmen in der Einrichtung

Ton-, Bild- oder Videoaufnahmen während des Aufenthalts in der Einrichtung sind ohne Zustimmung des Trägers nicht gestattet. Die Regelungen zum Mitführen elektronischer Geräte gemäß § 9 dieser Ordnung bleiben unberührt.

(8) Vertraulichkeitspflicht der Personensorgeberechtigten

Personensorgeberechtigte verpflichten sich, personenbezogene oder besonders schützenswerte Daten anderer Kinder, Eltern oder Mitarbeitender, die ihnen im Zusammenhang mit dem Einrichtungsbesuch bekannt werden, nicht unbefugt weiterzugeben oder zu veröffentlichen, sofern keine entsprechende Einwilligung vorliegt.

§ 13 Erklärung zur Verbraucherstreitbeilegung

An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus dem Vertrag nimmt die Einrichtung nicht teil.



§ 14 Verbindlichkeit

Diese Kita-Ordnung wird den Personensorgeberechtigten auf der Homepage zur Verfügung gestellt. Durch die Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag wird sie als verbindliche Grundlage des Betreuungsverhältnisses anerkannt.

Maßgeblich ist die jeweils gültige Fassung der Kita-Ordnung der AWO-Freiburg. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen der Arbeiterwohlfahrt Freiburg e.V. (AWO-Freiburg) und den Personensorgeberechtigten begründet.

§ 15 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Kita-Ordnung der AWO-Freiburg tritt am 01. September 2026 in Kraft. Bestandteil des Betreuungsverhältnisses ist die jeweils gültige Fassung der Kita-Ordnung der AWO-Freiburg. Diese wird den Personensorgeberechtigten auf der Homepage des Trägers zur Verfügung gestellt. Änderungen der Kita-Ordnung treten mit ihrem Inkrafttreten auch für bestehende Betreuungsverhältnisse in Kraft.





Kreisverband
Freiburg e.V.

ANLAGEN

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Bekanntmachung vom 15. März 2008/ AZ 24-6930.7/3

1. Allgemeines

- 1.1. Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.
- 1.2. Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
- 1.3. Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

- 2.1. Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.
- 2.2. Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
- 2.3. Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5. Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6. Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Aufgaben des Elternbeirats

- 3.1. Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2. Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
 - 3.2.1. das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
 - 3.2.2. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
 - 3.2.3. sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
 - 3.2.4. das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung

- 4.1. Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.
- 4.2. Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.



5. Sitzungen des Elternbeirats

- 5.1. Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- 5.2. Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- 5.3. Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1. Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 6.2. Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.
- 6.3. Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.
- 6.4. Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Personensorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

Kinderlähmung (Poliomyelitis) Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) Krätze (Skabies) Masern Meningokokken-Infektionen Mumps Pest Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes Typhus oder Paratyphus Windpocken (Varizellen) virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)	ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) ansteckungsfähige Lungentuberkulose bakterieller Ruhr (Shigellose) Cholera Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird Diphtherie durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) Keuchhusten (Pertussis)
---	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Personensorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

Cholera-Bakterien Diphtherie-Bakterien EHEC-Bakterien	Typhus- oder Paratyphus-Bakterien Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Personensorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

ansteckungsfähige Lungentuberkulose bakterielle Ruhr (Shigellose) Cholera Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird Diphtherie durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien Kinderlähmung (Poliomyelitis) Masern Meningokokken-Infektionen Mumps Pest Typhus oder Paratyphus virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

Merkblatt Masernschutz

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) ist am 1. März 2020 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, unter anderem Kinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach §20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen, wie Kindertageseinrichtungen, betreut werden sollen, ab dem 1. März 2020 der Leitung der Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind.

Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weise erbracht werden:

1. durch einen Impfausweis („Impfpass“) oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei dem Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass das Kind aus medizinischen Gründen dauerhaft oder vorübergehend nicht geimpft werden kann (Kontraindikation) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 bis 3 bereits vorgelegen hat.

Sofern weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) aufzufinden ist, sollten die Haus- oder Kinderärztin bzw. der Haus- oder Kinderarzt miteinbezogen werden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen oder eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde), eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei dem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Der Leitung ist spätestens bis zum 1. Tag vor Beginn der Betreuung in der Einrichtung einer der oben genannten Nachweise vorzulegen. Der Nachweis wird nach erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt.

Nach dem Infektionsschutzgesetz darf ein Kind, das ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis vorlegt, nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden. Wenn sich aus dem oben genannten Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, oder wenn eine Immunitäts- oder Kontraindikationsnachweis seine Gültigkeit aufgrund Zeitablaufs verliert, muss der Leitung innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der möglichen Erlangung oder Vervollständigung des Impfschutzes oder nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises ein Nachweis über den Impfschutz oder ein neuer Nachweis über eine Immunität oder Kontraindikation vorgelegt werden. Wenn der Nachweis nicht innerhalb dieses Monats vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, wird unverzüglich das für die Kindertageseinrichtung zuständige Gesundheitsamt darüber benachrichtigt. In diesem Rahmen werden dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben des Kindes übermittelt. Der Aufnahmevertrag wird bei Vorliegen eines der oben genannten Nachweise zum geplanten Aufnahmedatum geschlossen und tritt mit allen darin enthaltenen Vereinbarungen in Kraft. Das Kind ist aufzunehmen und, wenn der Vertrag nicht aus anderen Gründen einvernehmlich aufgelegt oder gekündigt wird, bis zu einer etwaigen Entscheidung des Gesundheitsamtes in den oben genannten Fällen zu betreuen. Kommt das Gesundheitsamt zu dem Ergebnis, dass ein vorgelegter Nachweis unecht oder inhaltlich unrichtig ist oder wird einer Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht innerhalb eines Monats Folge geleistet, ist der Träger der Kindertageseinrichtung berechtigt, den Aufnahmevertrag nach den Regelungen dieser Kita-Ordnung außerordentlich zu kündigen.